

§ 6: Recht am Unternehmen, § 823 Abs. 1 BGB

Das Recht am Unternehmen schützt als Auffangtatbestand vor Verletzungen, die weder eine unwahre Tatsachenbehauptung im Sinne von § 824 BGB sind noch das Eigentum, ein Schutzgesetz oder die guten Sitten verletzen. Rechtspolitisch hat dieses Recht den Gerichten zur Entwicklung von Sondermaßstäben für Konstellationen gedient, für deren rechtliche Bewertung das Vorsatzerfordernis des § 826 BGB als zu streng und die §§ 824 BGB, 3 ff. UWG als inhaltlich unpassend angesehen wurden.

§ 823 Abs. 1 BGB kann zum Beispiel unwahre Tatsachenäußerungen erfassen, denen es an der von § 824 Abs. 1 BGB verlangten Schädigungstendenz fehlt, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 120. Siehe Fall: Das Planungsvorhaben

Der Schutz des Rechts am Unternehmen über § 823 Abs. 1 BGB ist ein schillernder Einzeltatbestand geblieben, der nicht immer klar fassbare inhaltliche Grenzen hat.

A. Subsidiarität

Ansprüche wegen einer Verletzung des Rechts am Unternehmen unterliegen einer Subsidiaritätsregel. Das Erfordernis soll sicherstellen, dass für § 823 Abs. 1 BGB kein Raum bleibt, wenn der fragliche Sachverhalt bereits durch spezielle Normen positiv oder negativ geregelt ist. In systematischer Hinsicht wird damit das Umgehen von Wertungen anderer Rechtsnormen ausgeschlossen. Ob das Recht am Unternehmen als subsidiär zurücktritt, beurteilt sich nach dem Inhalt beziehungsweise der Auslegung der konkurrierenden, auf dem jeweiligen Rechtsgebiet geltenden Norm.

Die deliktischen Äußerungstatbestände (§§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB, § 824 BGB) sind gegenüber dem Recht am Unternehmen nicht abschließend. Das Recht am Unternehmen greift zwar nicht parallel ein, ist aber ansonsten auf unternehmensschädigende Äußerungen weitgehend anwendbar.

Anders liegt es mit den Regeln des UWG. Diese greifen ein, wenn die Äußerung als geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG anzusehen ist. Dann ist sie allein nach UWG zu beurteilen und das Recht am Unternehmen ist aufgrund seiner Subsidiarität nicht anwendbar. Dadurch wird ausgeschlossen, verjährte wettbewerbsrechtliche Ansprüche (§ 11 UWG) auf dem Umweg über das Recht am Unternehmen der längeren zivilrechtlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) zu unterwerfen.

Die Subsidiarität hat für den Klausuraufbau zur Folge, dass das Recht am Unternehmen am Ende, also erst zu prüfen ist, soweit insbesondere die Eigentumsverletzung, § 824 BGB und Ansprüche nach UWG ausscheiden. Das Recht am Unternehmen wird von der Rechtsprechung aber vor § 826 BGB geprüft. Im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht gibt es keine allgemeine Regel über die Prüfungsreihenfolge.

B. Beeinträchtigung unternehmerischer Interessen

Das betreffende Recht schützt allein Unternehmen und deren unternehmerische Interessen, nicht dagegen Private oder Verbraucher. Soweit Institutionen sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch tätig sein können (zum Beispiel Behörden), kommt es auf den konkreten Bezug an. Privattätigkeit ohne geschäftlichen Bezug wird nicht über das Recht am Unternehmen geschützt. Es fehlt dann an einem unternehmerischen Risiko und ein entsprechender deliktischer Schutz von Privatpersonen würde auf einen allgemeinen Vermögensschutz hinauslaufen, der nach der Systematik der §§ 823 ff. BGB gerade ausgeschlossen sein soll.

Der Kreis der schutzwürdigen unternehmerischen Interessen kann weder exakt noch abschließend definiert werden. Es liegt im Wesen des Rechts am Unternehmen als Auffangtatbestand, dass ihm jederzeit neue Anwendungsfälle zuwachsen oder bisherige Anwendungsfälle verloren gehen können. Der BGH hat den Anwendungsbereich einmal mit dem Schutz gegen solche Störungen umschrieben, die verhindern, dass ein Unternehmen zur vollen, in der Gesamtheit seiner Bestandteile und Betriebsmittel begründeten Entfaltung kommt, BGH vom 9.12.1958 (Stromkabel), BGHZ 29, 65, 70.

In äußerungsrechtlichen Fällen ist vor allem der Schutz der unternehmerischen Außendarstellung wichtig.

Das Bild nach außen beziehungsweise die Wertschätzung in den Augen potenzieller Geschäftspartner, Kunden und sonstiger Personen ist für Unternehmen von essenzieller Bedeutung. Ist die Außenwirkung berührt, so kann dies direkt auf die Profitabilität des Unternehmens durchschlagen, insbesondere Geschäftsabschlüsse fördern oder hemmen, aber auch in sonstiger Hinsicht auf das Unternehmen zurückwirken. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist aufseiten des betroffenen Unternehmens zu beachten, dass sich öffentliche Angaben über ein Unternehmen stets auch an die Marktgegenseite wenden und ihre beeinträchtigende Wirkung damit in aller Regel lang andauert. Solche Beeinträchtigungen des Unternehmens lassen sich nicht – wie etwa eine Betriebsblockade – schlicht beenden, sondern bringen stets die Gefahr mit sich, in den Köpfen „weiterzuleben“. Sie sind für Unternehmen besonders gefährlich.

Die Schutzwürdigkeit von Unternehmen gegenüber öffentlichen Äußerungen ergibt sich im Grundsatz aus dem – um mit den Worten § 1 Abs. 1 Satz 2 UWG zu sprechen – „*Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb*“. In einer Marktwirtschaft soll der Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens von seiner Wettbewerbsfähigkeit beziehungsweise davon abhängen, ob es der Marktgegenseite bessere Angebote macht als die Mitbewerber. Äußerungen können den wettbewerblichen Auslesemechanismus unzulässig stören. Das geschäftliche Ergebnis darf insbesondere weder durch falsche Angaben über das Unternehmen oder seine Produkte noch durch unberechtigte Herabsetzungen beeinflusst werden.

C. Betriebsbezogenheit der Beeinträchtigung

Das Recht am Unternehmen schützt nur vor betriebsbezogenen Eingriffen in den unternehmerischen Tätigkeitskreis, BGH vom 9.12.1958 (Stromkabel), BGHZ 29, 65, 69 mwN. Es handelt sich um ein Erfordernis, das zur Haftungsbegrenzung dient und keine trennscharfen Grenzen hat. Im Zusammenhang mit Äußerungen dient das Kriterium dazu, einen hinreichend konkreten Bezug zum Geschädigten zu verlangen und so wichtigen Freiraum für legitime Äußerungs- und Informationsinteressen zu sichern. Unternehmensschädigende Äußerungen sind betriebsbezogen, wenn sie sich auf ein bestimmtes Unternehmen beziehen, BGH vom 17.4.1984 (Mordoro), BGHZ 91, 117, 121.

Ein solcher Fall sind beispielsweise Boykotte, Blockaden und sonstige Aufrufe oder Hinweise, die sich gezielt gegen das betroffene Unternehmen richten, weil es etwa für eine bestimmte Geschäftspraxis oder politische Überzeugung steht oder weil ein bestimmtes unternehmerisches Bauvorhaben verhindert werden soll.

Die Betriebsbezogenheit fehlt dagegen, wenn die Äußerung keinen individuellen Bezug zu dem geschädigten Unternehmen hat, zum Beispiel, wenn ein allgemeiner Marktbericht fahrlässig unrichtige Preisnotierungen über Goggomobile enthält, aufgrund deren einzelne Gebrauchtwagenhändler Umsatzeinbußen erleiden, BGH vom 13.10.1964, NJW 1965, 36, 37.

D. Abwägung mit Gegeninteressen

Die Verletzung des Rechts am Unternehmen und die Rechtswidrigkeit des Eingriffs sind in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände durch Abwägung der widerstreitenden Interessen zu prüfen, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123. Daher ist im Rahmen einer Abwägung zwischen den betroffenen Gütern und den Interessen des Betroffenen einerseits und den legitimen Gegeninteressen des Verletzers und der Allgemeinheit über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Handlung zu entscheiden.

Unternehmensschädigende Äußerungen sind vor allem danach zu unterscheiden, wie stark sie das Unternehmen beeinträchtigen und von welchen Interessen des Äußernden sie getragen werden. Ein wichtiges Kriterium ist die Verhältnismäßigkeit, BGH vom 31.5.1974, BGHZ 62, 361, 364 („über das unvermeidbare Maß hinaus“). Hier sind das Gewicht der beiderseitigen Interessen und das Ausmaß der Beeinträchtigung einander gegenüber zu stellen und zu bewerten. Je bedrohlicher eine Handlung für das betroffene Unternehmen konkret ist, umso bedeutender müssen im Einzelfall auch die Gründe sein, die der Handelnde für sich in Anspruch nimmt. In der Regel sind Schädigungen rechtswidrig, die durch ein an sich berechtigtes Anliegen nicht mehr getragen werden. Wird beispielsweise ein Boykott, der wegen einer gesetzeswidrigen Geschäftspraxis des betreffenden Unternehmens zulässig begonnen wurde, auch nach Wegfall seines Anlasses zur „Bestrafung“ beibehalten, so wird er in der Regel ab diesem Moment zur unerlaubten Handlung, BGH vom 10.5.1957 (Spätheimkehrer), BGHZ 24, 200, 206.

Die Rechtsprechung sieht geschäftsschädigende Werturteile seit der Höllenfeuer-Entscheidung grundsätzlich erst dann als Verletzung des Rechts am Unternehmen an, wenn sie „böswillige oder gehässige Schmähkritik“ sind, BGH vom 21.6.1966 (Höllenseuer), BGHZ 45, 296, 310. Unzulässige Schmähkritik setzt voraus, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, BGH vom 29.1.2002, NJW 2002, 1192, 1193.

BGH vom 17.4.1984 (Mordoro), BGHZ 91, 117 ff. (VI. Senat) hatte über die Zulässigkeit einer als „Anti-Werbung“ satirisch verfremdeten Zigarettenreklame zu urteilen. Hier wurde ein geschäftlicher Ruf in erheblichem Maß beeinträchtigt. Bei der Abwägung gab der BGH der Meinungsfreiheit und dem Allgemeininteresse an der öffentlichen Auseinandersetzung mit Gesundheitsgefahren gegenüber den schutzwürdigen Interessen des betroffenen Markeninhabers den Vorrang, doch durfte der Betroffene nur in den Mittelpunkt der Kritik gestellt werden, soweit das auch im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Interessen sachlich vertretbar erschien.

Schädigungen durch unwahre Tatsachenangaben können dem Unternehmen grundsätzlich nicht zugemutet werden, BGH vom 21.4.1959, JZ 1960, 443, 444. Das Recht am Unternehmen ermöglicht aber im Einzelfall bewegliche Beurteilungen. Steht nicht fest, ob die Tatsache wahr oder unwahr ist, so muss der Schädiger besondere Rücksicht auf die Interessen des beeinträchtigten Unternehmens nehmen.

Beeinträchtigungen durch zutreffende Tatsachenäußerungen hat ein Unternehmen grundsätzlich hinzunehmen, weil die Öffentlichkeit aus vielen Gründen an Informationen über unternehmerische Tätigkeiten interessiert sein kann, BGH vom 24.10.1961 (Waffenhandel), BGHZ 36, 77, 80. Ein Schutz gegen zutreffende Tatsachenäußerungen kommt allenfalls ausnahmsweise in Betracht, BGH vom 3.10.1961 (Heizungsanlagen), BGHZ 36, 18, 23.

- Eine Sonderkategorie sind zutreffende öffentliche Tatsachenäußerungen, die für den Betroffenen kreditgefährdend wirken können. Sie sind für den Betroffenen von besonderer Gefährlichkeit, da Kreditgeber häufig prophylaktisch reagieren. Diese Äußerungen bringen die Gefahr mit sich, den Untergang eines wirtschaftlich an sich lebensfähigen Unternehmens überhaupt erst herbeizuführen (siehe oben). Die Berechtigung eines solchen Tuns ist daher sehr sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Entsprechende Mitteilungen durch einen Unternehmensverband sind beispielsweise zulässig, wenn bei Abwägung der beteiligten Interessen die Beeinträchtigung der unternehmerischen Tätigkeit unbedingt geboten ist und in der schonendsten Form vorgenommen wird, BGH vom 28.11.1952 (Kreditschutz), BGHZ 8, 142, 145.
- In sehr seltenen Fällen haben die Gerichte wahre Tatsachenbehauptungen durch einen Nichtkonkurrenten als Verletzung des „Unternehmerpersönlichkeitsrechts“ angesehen. Auf diese Weise hat BGH vom 08.02.1994 (Bilanzanalyse), GRUR 1994, 394 ff. Schutz gewährt und sich viel Kritik eingefangen: Ein Wirtschaftsprofessor führt für die Bundessteuerberaterkammer bundesweit Seminare zur „Jahresabschlussanalyse aus Sicht der Banken“ durch. Er teilt als Fallstudie

den Jahresabschluss der Klägerin aus (ca. 1000 Exemplare), der im Bundesanzeiger vollständig veröffentlicht ist. Namen und Adresse der Klägerin sind kenntlich. Der Wirtschaftsprofessor analysiert die Bilanz und kommt zu sehr kritischen, teilweise vernichtenden Urteilen.

E. Zur Terminologie und zur Reichweite des Rechts am Unternehmen

Die Bezeichnung „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ ist verfehlt. BGH vom 15.5.2012 (Ingo Steuer), BGHZ 193, 227 232 f. Rn. 19 hat sich der hier benutzten Bezeichnung angenähert.

- Es gibt keine Beschränkung des deliktischen Schutzes auf „Gewerbebetriebe“. Das Schutzrecht erfasst auch nichtgewerbliche Unternehmen, insbesondere Freiberufler, BGH vom 15.5.2012 (Ingo Steuer), BGHZ 193, 227, 233 Rn. 19 a.E.; BGH vom 26.11.2019 (Fragenkatalog an Profifußballer), GRUR 2020, 313, 319 Rn. 47.
- Der Schutz ist nicht auf den „ausgeübten“ Gewerbebetrieb beschränkt. Zu der eigentlichen Sachfrage, ob auch eine Tätigkeit geschützt wird, die den Geschäftsbetrieb vorbereitet oder abwickelt, haben allerdings nur wenige Entscheidungen explizit Stellung bezogen. Eine Begrenzung auf das eingerichtete und ausgeübte Unternehmen ist abzulehnen, *Beater* in: Soergel, 13. Auflage 2005, § 823 BGB Anh. V Rz. 31 mwN. Wer die Aufnahme seines Unternehmen vorbereitet, muss beispielsweise bereits Schutz gegenüber unzulässigen betriebsschädigenden Äußerungen genießen.
- Der Schutz ist nicht auf Unternehmen beschränkt, die eine „Einrichtung“ beziehungsweise ein unternehmerisches Betriebsvermögen (Unternehmensgebäude, Produktionsstätten, Dienstfahrzeuge etc.) haben. Bedeutung hat dies zum Beispiel für Profisportler. Ihre Einbeziehung in das Recht am Unternehmen ist nach mehreren Stimmen im Schrifttum grundsätzlich zu bejahen, *Beater* in: Soergel, 13. Auflage 2005, § 823 BGB Anh. V Rz. 21 mwN. Der sich in eigener Regie vermarktende Sportler ist nämlich markttypischen Risiken ausgesetzt (zum Beispiel Abhängigkeit von Popularität, Gefahr schwankender Nachfrage und wechselnder Publikumsvorlieben etc.). BGH vom 15.5.2012 (Ingo Steuer), BGHZ 193, 227, 232 f. Rn. 19 hat die Einbeziehung inzwischen jedenfalls für den Trainer von Profisportlern bejaht.

Fall: Das Planungsvorhaben

E ist ein öffentliches Eisenbahnunternehmen, das gegenüber seinen Fahrgästen privatrechtlich und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig ist. Es plant zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen den Neubau einer Schienen-Schnellverbindung zwischen Mannheim und Stuttgart. E hat seine Pläne und die näheren Einzelheiten bislang nicht öffentlich zugänglich gemacht.

V, ein gemeinnütziger Verein zum Schutz von Natur und Umwelt, ruft alle Bürger auf, „sich gegen diesen Wahnsinns-Plan zu wenden“. Er lässt entsprechende Flugblätter verteilen, die sehr sachlich argumentieren, aber unzutreffende Angaben über den voraussichtlichen Zeitraum, die voraussichtlichen Baukosten und den geplanten geografischen Verlauf der Strecke enthalten. E hat Informationen dazu bislang nicht zugänglich gemacht. Die Flugblätter rufen die Bürger zur Wahrnehmung aller Einspruchsmöglichkeiten auf und bieten Hilfestellung bei der Abfassung von Einsprüchen an. Es ist anzunehmen, dass es aufgrund dieser Aktion zur massenhaften Erhebung von Einwendungen und Widersprüchen gegen das Bauvorhaben kommen wird, so dass die Schnellverbindung nur mit erheblicher Verzögerung fertiggestellt werden kann. E fragt, ob es die Verbreitung dieses Flugblatts unterbinden kann.

Hinweis: BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113 ff.

Lösung:

A. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog (Kreditgefährdung) (-)

E begehrt, dass das Flugblatt nicht weiter verbreitet wird. Es macht damit einen Anspruch auf „Unterlassung“ geltend, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB, auf den sich § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB bezieht, nennt als Schutzrecht allerdings lediglich das Eigentum. In Rechtsprechung und Literatur ist aber allgemein anerkannt, dass die Vorschrift bei Eingriffen in andere deliktisch geschützte Positionen analog anwendbar ist. Hier könnte die Verbreitung des Flugblatts unter **§ 824 Abs. 1 BGB** fallen.

I. Aktivlegitimation von E

Zu überlegen ist zunächst, ob E als öffentliches Unternehmen überhaupt deliktsrechtlichen Äußerungsschutz genießen kann. Dabei ist zu unterscheiden:

- Soweit öffentliche Institutionen hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, können sie den zivilrechtlichen Äußerungsschutz nach den §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 185 ff. StGB genießen, BGH vom 16.11.1982 (Vetternwirtschaft), NJW 1983, 1183 f. Der spezielle Schutz des geschäftlichen Ansehens aus § 824 Abs. 1 BGB steht ihnen für diesen Bereich dagegen nicht zu, weil sie durch unzutreffende Tatsachenbehauptungen nicht in einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage getroffen werden können und es somit an der spezifischen Anfälligkeit gegenüber unrichtigen Informationen fehlt, auf die § 824 BGB gemünzt ist, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 117 mwN.
- § 824 Abs. 1 BGB kann aber eingreifen, soweit staatliche Institutionen nicht hoheitlich handeln, sondern ähnlich wie ein Privatmann am Wirtschaftsleben teilnehmen und so in ihrer wirtschaftlichen Grundlage von Informationen abhängig werden, die über ihre unternehmerische Tätigkeit umlaufen und Entschlüsse von Geschäftspartnern und

Kunden beeinflussen können, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 117 f.

II. Tatsache (+)

Der Begriff der Tatsache setzt seinen prozess- und beweisrechtlichen Wurzeln (vgl. § 359 Nr. 1 ZPO) entsprechend etwas Geschehenes oder Bestehendes voraus, das in die Wirklichkeit getreten und daher einer objektiven Klärung und dem Beweis zugänglich ist, BGH vom 26.10.1951 (Constanze I), BGHZ 3, 270, 274; BGH vom 20.10.1987 (Mit Verlogenheit zum Geld), BGHZ 132, 13, 21. Davon zu unterscheiden ist das Werturteil, das je nach dem Standpunkt als falsch abgelehnt oder als richtig akzeptiert werden kann.

- Die Angaben über den „geplanten geografischen Verlauf der Strecke“ sind ohne Zweifel nachprüfbar und dem Beweis zugänglich.
- Die Angaben über den „voraussichtlichen Zeitraum“ und die „voraussichtlichen Baukosten“ sind etwas schwieriger einzuordnen. Ein für die Zukunft angekündigtes Verhalten ist keine dem Beweis zugängliche Tatsache, doch kann darin zugleich die Mitteilung einer gegenwärtigen Absicht, eine so genannte innere Tatsache, liegen, BGH vom 25.11.1997, NJW 1998, 1223 ff.

Wenn sich die Angaben auf gegenwärtige Absichten von E beziehen, dann sind es Tatsachen. Wenn die Angaben dagegen die Sinnhaftigkeit der Planungen von E in Zweifel ziehen, zum Beispiel weil die Bauschwierigkeiten anders eingeschätzt werden, so handelt es sich nicht um Tatsachen, sondern um Wertungen.

III. Unwahrheit (+)

Soweit die Angaben als Tatsachen anzusehen sind, stimmen sie mit der Wirklichkeit nicht überein („unzutreffend“).

IV. Schädigungseignung (-)

Die Tatsachen müssen weiterhin geeignet sein, den Kredit eines anderen zu gefährden oder „sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen“ herbeizuführen. Hier kommt die zweite Variante in Betracht.

a. Gesetzeswortlaut

Dem Gesetzeswortlaut nach ist die Schädigungseignung zu bejahen, da sich der Neubau der Strecke aufgrund der Angaben im Flugblatt „erheblich“ verzögern wird. E kann die Strecke erst später in Betrieb nehmen und zur Erzielung von Einnahmen nutzen.

b. Gesetzeszweck

Der BGH ist im Streitfall unter Rückgriff auf den Sinn und Zweck von § 824 BGB zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Die Vorschrift schützt die wirtschaftlichen Grundlagen für die berufliche und unternehmerische Betätigung und Entfaltung im Wirtschaftsleben. Die Norm ist auf die besondere Schutzwürdigkeit gemünzt, dass Unternehmen von den Informationen abhängig sind, die über sie umlaufen, die Einfluss auf die Entschließungen der Wirtschaftskreise haben können und von denen die möglicherweise wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens für Existenz und Fortkommen abhängt, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 117.

Die Vorschrift schützt die wirtschaftliche Betätigung nicht umfassend gegen jede Bedrohung, die auf eine falsche Information zurückgeführt

werden kann. „Kredit“, „Erwerb“ und „Fortkommen“ umschreiben vielmehr nur solche Interessen, die der Betreffende zu dem Personenkreis hat, der ihm als Kreditgeber, als Abnehmer und Lieferant, als Auftrag- und Arbeitgeber, das heißt im weiten Sinn als Geschäftspartner Existenz und Fortkommen im Wirtschaftsleben ermöglicht, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 119. § 824 BGB erfasst nur solche äußerungsbedingten Nachteile, die sich über bestehende oder künftige Geschäftsbeziehungen vollziehen. „Außergeschäftlich“ vermittelte Nachteile, etwa die zeitliche Verzögerung aufgrund der Anforderungen des öffentlichen Planungsrechts, erfasst die Vorschrift nicht, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 120 f.

Hinter dieser Einschränkung von § 824 Abs. 1 BGB steht der Wunsch, Sondermaßstäbe für Äußerungen entwickeln zu können, für deren rechtliche Bewertung § 824 BGB als unpassend angesehen wird. § 824 BGB ist für bestimmte Konstellationen zu starr konzipiert. Die Anwendung von § 823 Abs. 1 BGB (siehe unten) ermöglicht es, „flexiblere“ Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln.

B. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog (Recht am Unternehmen) (-)

I. Subsidiaritätserfordernis (+)

Das Recht am Unternehmen kommt nur als Haftungsgrundlage in Betracht, wenn kein anderer deliktischer Anspruchsgrund gegeben ist.

Im Verhältnis zu § 824 BGB ist das Recht am Unternehmen nicht anwendbar, soweit § 824 BGB tatbestandlich eingreift. § 824 BGB ist aber nicht in der Weise abschließend, dass die Vorschrift den Rückgriff auf § 823 Abs. 1 BGB ausschließt, BGH vom 26.10.1951 (Constanze I), BGHZ 3, 270, 279; BGH vom 9.12.1975 (Warentest II), BGHZ 65, 325, 328; BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 120. Das Äußern falscher Tatsachen, die keine Schädigungseignung im Sinne von § 824 BGB haben, kann grundsätzlich von § 823 Abs. 1 BGB erfasst werden.

II. Beeinträchtigung unternehmerischer Interessen (+)

E ist unternehmerisch tätig und trägt geschäftliches Risiko. E ist daher ein Unternehmen im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB.

Im Streitfall sind betriebliche Planungsvorhaben und damit die geschäftliche Tätigkeit von E betroffen.

III. Betriebsbezogenheit der Beeinträchtigung (+)

Als zweites Einengungskriterium hat die Rechtsprechung die Voraussetzung entwickelt, dass die Beeinträchtigung ein unmittelbarer beziehungsweise betriebsbezogener Eingriff in den gewerblichen Tätigkeitskreis sein muss, BGH vom 9.12.1958 (Brutkasten), BGHZ 29, 65, 69 mwN.; BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123.

Unmittelbar ist der Eingriff dann, wenn er gegen den Betrieb als solchen gerichtet, also betriebsbezogen ist und nicht vom Gewerbebetrieb ohne Weiteres ablösbare Rechte oder Rechtsgüter betrifft, BGH vom 9.12.1958 (Brutkasten), BGHZ 29, 65, 74.

Nach BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123 liegt die Betriebsbezogenheit im Streitfall „auf der Hand“. Die Aktion von V ziele unmittelbar auf den wirtschaftlichen Bereich von E, für den E ähnlich wie ein Privatmann zivilrechtlichen Schutz beanspruchen könne.

IV. Gesamtabwägung

Die Verletzung des Rechts am Unternehmen und die Rechtswidrigkeit des Eingriffs sind in jedem Einzelfall unter Heranziehung aller Umstände durch Abwägung der widerstreitenden Interessen zu prüfen, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 123.

E hat die Beeinträchtigung nach § 1004 Abs. 2 BGB zu dulden, wenn V und die von V angesprochenen Bürger ihrerseits berechnigte Interessen verfolgen und diese Interessen als höherrangig einzustufen sind, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 124 ff.

1. Geltendmachung von Bürgerbelangen

Jeder Bürger hat das Recht, auf dem dafür vorgesehenen Verfahrensweg seine Belange gegenüber dem Neubauvorhaben zur Geltung zu bringen, sofern dies nicht missbräuchlich geschieht.

Im Streitfall will V allerdings darüber hinausreichend mögliche Beschwerden einzelner initiieren und so koordinieren, dass es zu „massenhaften Erhebungen“ kommt. Die öffentliche Hand muss es jedoch dulden, dass eine Bürgerinitiative, wenn breite Bevölkerungskreise berührende Planungen infrage stehen, öffentlich zur Wahrnehmung von Rechtsbehelfen aufruft. Es gehört zu den berechtigten Interessen des Bürgers, solche staatlichen Vorgaben, die ihn selbst angehen, wachsam und kritisch zu verfolgen und dort, wo er seine Belange berührt sieht, die dafür eröffneten Behelfe auszuschöpfen, mag das auch zur Erhöhung der Effizienz organisiert geschehen.

2. Unwahre Tatsachenäußerungen

Das Aufstellen falscher Tatsachenäußerungen ist für die Verfolgung solcher Belange allerdings grundsätzlich ein inadäquates Mittel, wenn gerade diese Falschinformationen Bürger zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen das Projekt veranlasst. Eine solche Belastung muss sich E grundsätzlich nicht gefallen lassen, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 125. Es darf andererseits nicht sein, dass jemand, der sich mit einer Faktensammlung über ein Planungsprojekt in die Öffentlichkeit begibt, stets befürchten muss, von dem Planungsträger mit einem Prozess überzogen zu werden, weil die Sammlung unter anderem auch falsche oder verfälschende Daten enthält, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 125 f.

Insgesamt soll es daher entscheidend darauf ankommen, ob sich V um redliche Kritik bemüht hat, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 126.

- Im Hinblick auf die konkreten Umstände des Streitfalls ist zu berücksichtigen, dass die Bürger nur in sehr begrenztem Umfang Zugang zu Planungsdaten haben und hier in besonderem Maße auf Informationen durch E angewiesen sind, die als Trägerin der Planung über einen erheblichen Informationsvorsprung verfügt. Das bringt selbst bei redlichem Vorgehen von Bürgerinitiativen wie V automatisch die Gefahr von Informationslücken oder Fehlinterpretationen mit sich, zumal sich die Planung im Lauf der Zeit verändern kann.
- Die Flugblätter sind weiterhin um eine argumentative Diskussion und eine sachliche Auseinandersetzung bemüht.
- Im Streitfall kommt hinzu, dass das bisherige Verhalten von E nicht dazu beigetragen hat, eine sachliche und auf zutreffenden Fakten

basierende Auseinandersetzung zu begünstigen. E ist „bislang mit den näheren Einzelheiten fast gar nicht an die Öffentlichkeit gegangen“.

Im Ergebnis ist eine rechtswidrige Verletzung abzulehnen.

V. Unterlassungsvoraussetzungen (-)

1. Wiederholungsgefahr (-)

Der Unterlassungsanspruch setzt „weitere Beeinträchtigungen“ (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB), also eine Wiederholungsgefahr voraus. Man spricht in diesem Fall vom Verletzungsunterlassungsanspruch.

Die Wiederholung der Beeinträchtigung ist, wenn der Anspruchsgegner in der Vergangenheit bereits rechtswidrig gehandelt hat, grundsätzlich zu vermuten. V hat das Recht am Unternehmen in der Vergangenheit aber nicht verletzt, weil und soweit ihm die Falschheit der aufgestellten Angaben nicht erkennbar war. Da sich V in der Vergangenheit rechtstreu verhalten hat, darf nicht von Rechts wegen vermutet werden, dass er sich in Zukunft rechtsuntreu verhalten wird.

2. Erstbegehungsgefahr (-)

Der Unterlassungsanspruch erfasst auch rechtswidrige Beeinträchtigungen, die noch nicht erfolgt sind, aber gleichwohl bevorstehen. Man spricht von einem vorbeugenden Unterlassungsanspruch.

Die redliche Datenermittlung stellt V nur von dem Vorwurf eines rechtswidrigen Vorgehens für die Vergangenheit frei. In der Zukunft wäre die Wiederholung der Äußerungen rechtswidrig, wenn sich die Interessenlage durch die inzwischen erfolgte Aufklärung über die Unrichtigkeit der Angaben geändert hat, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 126 f. Stellen die zuständigen Stellen dem V ausreichende Informationen zur Verfügung, die bei verständiger Betrachtung zumindest gewichtige Zweifel an der Richtigkeit bisheriger Behauptungen aufkommen lassen müssen, dann hat V von diesem Zeitpunkt an kein schutzwürdiges Interesse mehr, auch für die Zukunft noch Falsches zu äußern.

Die Erstbegehungsgefahr setzt konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass V die falschen Äußerungen auch in Zukunft aufstellen wird. Dafür liefert der Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Insbesondere hat sich V bislang rechtstreu verhalten und war durchweg um eine korrekte und sachliche Auseinandersetzung bemüht. Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch scheidet daher aus.

§ 7: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, § 823 Abs. 1 BGB

A. Allgemeines

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist von BGH vom 25.5.1954 (Leserbriefe), BGHZ 13, 334, 338 anerkannt worden. Seine Anerkennung ist eine direkte Folge der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung beziehungsweise des Wandels Deutschlands zu einem demokratischen Staatswesen. Eine Demokratie setzt das Herstellen von Öffentlichkeit und folglich ein Recht voraus, das ein Aufdecken von Missständen, den öffentlichen Meinungskampf und die öffentliche Meinungsbildung schützen muss. Mit dem Fördern von Öffentlichkeit sind untrennbar erhöhte Gefährdungen für die Persönlichkeit und namentlich des Ansehens des Einzelnen verbunden, die zu Zeiten des Reichsgerichts keinen vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt waren. Zugleich stellt das Grundgesetz in Reaktion auf die NS-Zeit den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bewusst an den Anfang. So soll ein Zusammenleben ermöglicht werden, das auf der Freiheit des Einzelnen beruht und vor „Prangerwirkung“ sichert, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 233. Diese Hintergründe gebieten den Schutz des Einzelnen in seiner Intimsphäre und vor öffentlichen Stigmatisierungen, wie etwa dem Zwang, einen „Judenstern“ tragen zu müssen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat als Rahmenrecht unscharfe Grenzen, seine Reichweite wird grundsätzlich erst im Einzelfall bestimmt. Es wirft vielfach erhebliche Rechtsunsicherheit auf, denn es kennt als rechtsgeschichtlich junges Konstrukt nach wie vor Anwendungsbereiche von „generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit“, so BGH vom 2.4.1957 (Krankenpapiere), BGHZ 24, 72, 78.

B. Persönlicher Schutzbereich

Das Persönlichkeitsrecht steht jedem Menschen zu. Es gibt keine Kategorie von Personen, deren Persönlichkeit rechtlich schutzlos gestellt ist.

Ein Wachkomapatient, der zur Selbstbestimmung über seinen eigenen Integritätsbereich nicht in der Lage ist, wird gegen die ungenehmigte Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen geschützt, OLG Karlsruhe vom 14.10.1998, NJW-RR 1999, 1699, 1700. Auch jemand, der durch eine grausame Straftat in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist und eine allgemeine Missachtung erweckt hat, behält als Glied der Gemeinschaft den Anspruch auf Achtung seiner Individualität, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 233.

Kindern steht ein spezieller Persönlichkeitsschutz zu, BGH vom 12.12.1995, NJW 1996, 985, 986; BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263. Sie bedürfen besonderer Protektion, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen und ihre Persönlichkeitsentfaltung sehr viel empfindlicher und nachhaltiger gestört werden kann als die von Erwachsenen.

- Der Schutz ist auf die Entwicklungsphase des Kindes abzustimmen. Er ist in thematischer und räumlicher Hinsicht umfassender und kann bereits gegenüber persönlichkeitsbezogenen Informationen eingreifen, deren Verbreitung dazu führen kann, dass dem Kind in Zukunft nicht mehr unbefangenen begegnet wird oder dass es sich speziellen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sieht, BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263.
- Aufgrund der „*elterlichen Sorge*“ (§ 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB) können die Eltern das Kind nicht nur vertreten (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB), sondern auch Ansprüche des Kindes in dessen Namen geltend machen. Die Eltern sind insoweit auch prozessführungsbefugt. Sie machen einen Anspruch aus dem Recht ihres Kindes geltend, §§ 823 Abs. 1, 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Der nasciturus ist deliktsrechtlich bereits ein „anderer“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB und kann bereits persönlichkeitsrechtlichen Schutz genießen, BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263.

C. Sachlicher Schutzbereich

Der Persönlichkeitsschutz läuft – soweit es um Äußerungen geht – weitgehend auf eine Zweiteilung hinaus, nämlich auf das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs.

I. Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung basiert auf der Annahme, dass der Mensch als individuelles Wesen über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten können muss, BVerfG vom 11.10.1978, BVerfGE 49, 286, 298.

Das Persönlichkeitsrecht sichert dem Einzelnen unter anderem die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob, wann und in welchen Grenzen ihn betreffende Umstände oder von ihm gemachte Äußerungen anderen zugänglich sind, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284, 286. Angelegenheiten, Informationen und Vorgänge können also schon deshalb schutzwürdig sein, weil der Betroffene sie gar nicht oder nur begrenzt in die Außenwelt entlassen hat und berechtigterweise darauf vertrauen darf, dass niemand beziehungsweise kein Dritter oder sonst wie Unbefugter von ihnen erfährt. Er soll sich einer öffentlichen Kenntnis nach eigenem Wunsch entziehen können.

Das Eingreifen von § 823 Abs. 1 BGB setzt nicht voraus, dass die Mitteilung einen intimen oder persönlichen Inhalt hat oder dass ihre Weitergabe den Betreffenden in ein falsches Licht stellt. Missachtungen des Selbstbestimmungsrechts können freilich mit Eingriffen in den sozialen Geltungsanspruch zusammenfallen, so dass gegebenenfalls mehrere Schutzrichtungen betroffen sind und der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht umso schwerwiegender wird.

1. Vertrauliche Mitteilungen

Das Selbstbestimmungsrecht schützt insbesondere die Vertraulichkeit von Mitteilungen. Dem Einzelnen ist vielfach nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung

geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der Einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde, BVerfG vom 24.6.1996, NJW 1997, 185, 186.

- Wenn jemand unerlaubt Tagebuchaufzeichnungen eines anderen zum Besten gibt, dann verletzt er sowohl dessen Selbstbestimmungsrecht als auch – je nach Gegenstand und Inhalt der Aufzeichnungen – die Intim- oder Privatsphäre. Hebt der Äußernde dagegen selbst die Vertraulichkeit auf, zum Beispiel weil er die nötige Vorsicht gegen Kenntnisnahme Dritter außer Acht lässt, so wird der Persönlichkeitsschutz in der Regel ausscheiden, BVerfG vom 24.6.1996, NJW 1997, 185, 186.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in Gestalt des Rechts am gesprochenen Wort davor, dass ein persönliches Gespräch ohne Zustimmung abgehört, aufgenommen oder zum Beispiel in Gestalt einer Mitschrift auf sonstige Weise fixiert wird, siehe auch § 201 StGB. Die besondere Schutzbedürftigkeit mündlicher Mitteilungen ergibt sich daraus, dass sie direkt erfolgen und keinen weiteren Kontrollprozess durchlaufen, wie er insbesondere bei schriftlichen Äußerungen stattfindet. Private Gespräche müssen ohne den Argwohn und die Befürchtung geführt werden können, dass eine heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284, 287 f.
- Einen Schutz des vertraulichen Worts, der den Äußernden auch dann vor einer Weitergabe vertraulicher Mitteilungen durch den Gesprächspartner sichert, wenn dieser keiner besonders verpflichteten Berufsgruppe angehört, gibt es im Grundsatz nicht, BGH vom 10.3.1987 (BND-Roman), NJW 1987, 2667, 2668. Der Äußernde kann anderen nicht vorschreiben, was sie erzählen dürfen und was nicht. Die Weitergabe von Mitteilungen an Dritte verletzt daher das Selbstbestimmungsrecht grundsätzlich nicht, sie kann aber – abhängig vom Inhalt der Mitteilung – den Betroffenen in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen und aus diesem Grund das Persönlichkeitsrecht verletzen.

Daher sind auch Aufzeichnungen oder Wortprotokolle, die der Gesprächspartner aus der Erinnerung oder aus Gesprächsnotizen heraus anfertigt, grundsätzlich kein Eingriff in das Recht am eigenen Wort, BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 42. Sie haben nicht die Authentizität einer Tonbandaufnahme und sind nicht mit ihr gleichzustellen, weil sie das gesprochene Wort gerade nicht „verdinglichen“ beziehungsweise nicht unmittelbar, sondern nur durch einen Filter wiedergeben.

- Die intellektuelle Selbstbestimmung umfasst weiterhin das Recht am geschriebenen Wort, namentlich an Briefen, siehe auch Art. 10 GG, § 202 StGB. Auch diese Form der Kommunikation ist in erhöhtem Maße verletzlich und bedarf der Abschirmung gegen die Neugier Dritter. Der Persönlichkeitsschutz erfasst nicht nur die Vertraulichkeit der Mitteilung des Absenders, sondern auch die briefliche Kommunikation mit dem Adressaten. Wer verschlossene Post unbefugt als Dritter öffnet, verletzt daher das Persönlichkeitsrecht des Absenders und des Empfängers, BGH vom 20.2.1990, NJW-RR 1990, 764.

2. Bildliche Selbstbestimmung

In Bezug auf mediale Berichterstattungen ist die bildliche Selbstbestimmung wichtig. Sie gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, wenn es darum geht, ob und innerhalb welcher Grenzen Bilder von ihm angefertigt und offenbart werden dürfen. Einzelheiten werden in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

3. Kommerzielle Selbstbestimmung

Das Persönlichkeitsrecht umfasst nach der BGH-Judikatur auch die kommerzielle Selbstbestimmung. Eine bekannte Persönlichkeit kann ihre Popularität und ein damit verbundenes Image wirtschaftlich verwerten, indem sie Dritten im Lizenzwege gestattet, Merkmale der Persönlichkeit, wie das Bildnis oder den Namen, kommerziell zu nutzen, also zum Beispiel als Marke oder in der Werbung einzusetzen. Die kommerzielle Selbstbestimmung hat vor allem im Zusammenhang mit zulässiger oder unzulässiger Werbung etc. Bedeutung. Einzelheiten werden in der Vorlesung Immaterialgüterrecht behandelt.

4. Sonstiges

Das Selbstbestimmungsrecht sichert dem Einzelnen auch die Befugnis, entscheiden zu können, ob und wie er mit Äußerungen oder Handlungen hervortreten und sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, BVerfG vom 3.6.1980 (Eppler), BVerfGE 54, 148, 155. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird daher verletzt, wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen, BGH vom 1.12.1981 (Böll/Walden II), NJW 1982, 635, 636. Auf den Inhalt der untergeschobenen Äußerungen kommt es nicht an. Der Persönlichkeitsschutz wird auch nicht dadurch berührt, dass die untergeschobenen Äußerungen als solche möglicherweise „wahr“ sind, BGH vom 8.12.1964 (Soraya), NJW 1965, 685, 686.

Das Selbstbestimmungsrecht gewährt kein Recht an der eigenen Stimme, OLG Hamburg vom 8.5.1989 (Heinz Erhardt), NJW 1990, 1995 f. Die Imitation der menschlichen Stimme kann aber dazu führen, dass dem Betroffenen entweder nicht gemachte Äußerungen zugerechnet, geschützte kommerzielle Persönlichkeitsinteressen oder der Anspruch auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs verletzt werden.

II. Schutz des sozialen Geltungsanspruchs

Der Schutz des Selbstbestimmungsrechts reicht nicht aus, um persönliche Schutzinteressen des Einzelnen ausreichend zu sichern. Er verschafft beispielsweise keinen Schutz gegen abfällige Bemerkungen anderer, selbst wenn solche Äußerungen noch so beleidigend sein mögen.

1. Schutzgrund

Das Recht auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs betrifft die Befugnisse der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen als sozialem Wesen. Der Schutz von Menschenwürde und Persönlichkeit verlangt, dass grundsätzlich jeder Einzelne in der Gemeinschaft als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert, als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt werden muss. Der Satz, „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, BVerfG vom 21.6.1977, BVerfGE 45, 187, 228. Das Persönlichkeitsrecht sichert den Einzelnen in diesem sozialen Geltungsanspruch, BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593. Der Geltungsanspruch kann vor allem durch öffentliche Äußerungen verletzt werden. Er schützt vor „Prangerwirkung“, die den Einzelnen aus der Gemeinschaft ausschließt, BVerfG vom 23.2.2000, NJW 2000, 2413, 2414.

2. Verletzende Inhalte

Gegenüber Äußerungen greift der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs ein, weil diese einen bestimmten Inhalt haben. Die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen ist umso höher, je stärker die Information geeignet ist, Prangerwirkungen hervorzurufen, zum Beispiel weil sie tief sitzende gesellschaftliche Tabus berührt.

Die öffentliche Beschädigung seines Ansehens kann einen Betroffenen in besonderer Schärfe, ja sogar existenziell verletzen, indem es ihn sozial ächtet und zum „gesellschaftlichen Tod“ führt. Im Mittelalter sollen manche Menschen am Pranger bewusstlos zusammengesunken sein, ohne dass ihnen ein körperliches Leid zugefügt worden war. Heute gehen Stigmatisierungen vielfach auf Veröffentlichungen der Medien zurück. Dann können sich gleich mehrere Faktoren zu einer Wirkungskette addieren, die für den Betroffenen verheerend wirken kann und immer wieder zu spektakulären Selbstmorden geführt hat (Uwe Barschel [1987], Raimund Harmsdorf [1998], David Kelly [2003], Jürgen W. Möllemann [2003]), dazu *Kepplinger* Bitburger Gespräche Jb 1999/I, S. 15, 25 ff.

Betroffene verfolgen die sie betreffende Berichterstattung besonders intensiv und halten sie für bedeutsamer als die Masse der übrigen Leser, Hörer und Zuschauer. Trotzdem unterstellen sie unbewusst, dass andere die Beiträge in gleicher Intensität aufnehmen und ihnen in gleicher Weise Bedeutung zumessen. Hinzu kommt die Überzeugung, dass die Medien andere Personen mehr beeinflussen als uns selbst.

Das Persönlichkeitsrecht schützt unter Umständen sogar vor zutreffenden Tatsachenangaben, wenn diese geeignet sind, den Betroffenen inakzeptabel zu stigmatisieren oder anzuprangern.

Die Lebach I-Entscheidung betraf einen verurteilten Straftäter, der vor der Entlassung aus dem Gefängnis stand und über dessen Tat das Fernsehen eine Sendung ausstrahlen wollte. Hier ergab sich die besondere Schwere aus einer extremen Stigmatisierungsgefahr. Die Sendung sollte bundesweit und zur besten Sendezeit gezeigt werden und konnte mit einer besonders hohen Einschaltquote rechnen. Sie wollte den Betroffenen durch namentliches Nennen und das Zeigen von Bildern für jedermann identifizieren und begründete auch wegen der weiteren Umstände der Tat die Gefahr, dem

Betroffenen jede Chance auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu nehmen, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 226 ff.

Das Recht am Unternehmen bietet dagegen nach der Rechtsprechung grundsätzlich keinen Schutz gegenüber zutreffenden Tatsachenäußerung. Unternehmen müssen solche Beeinträchtigungen grundsätzlich hinnehmen, BGH vom 24.10.1961, BGHZ 36, 77, 80.

D. Schwere der Beeinträchtigung

Die Schwere der Beeinträchtigung hat eine große Bedeutung, insbesondere für die Gesamtabwägung. Je stärker die Beeinträchtigung ist, umso eher wird die Abwägung der beteiligten Interessen zugunsten des Verletzten ausfallen. Die Schwere der Verletzung ist jedoch nicht eindimensional messbar. Sie bestimmt sich nach zahlreichen unterschiedlichen Faktoren.

Die Schwere der Verletzung hängt einmal vom beeinträchtigten Persönlichkeitsgut ab. Weit verbreitet ist dazu die Unterscheidung zwischen Intim-, Privat- und Individualsphäre. Sie beruht auf der Überlegung, dass ein Betroffener typischerweise umso schutzwürdiger ist, je stärker sein „innerster Bereich“ betroffen wird.

Die Intimsphäre genießt als Kernbereich privater Lebensgestaltung absoluten Schutz, selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff nicht rechtfertigen, BVerfG vom 31.1.1973 (Tonbandaufnahmen), BVerfGE 34, 238, 245. Die Intimsphäre ist von den Gerichten bislang aber eng definiert worden und hat daher geringe praktische Bedeutung; zum Beispiel BGH vom 24.11.1987 (Büro-Sex), NJW 1988, 1984, 1985 (sexuelle Telefongespräche mit dem Ehepartner).

Eingriffe in die Privatsphäre sind vom Betroffenen eher hinzunehmen. „Privat“ sind in diesem Sinne beispielsweise der häusliche, familiäre und sonstige, der Öffentlichkeit entzogene Umkreis, der Gesundheitszustand sowie die Vermögensverhältnisse einer Person.

Die Individualsphäre betrifft schließlich die Beziehungen einer Person zu ihrer Umwelt, ihrem Beruf und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit. Eingriffe in diesen Bereich unterliegen nochmals geringeren Zulässigkeitschürden. Veröffentlichungen, die sich auf Angelegenheiten der Individualsphäre beziehen, sind grundsätzlich zulässig, soweit keine unwahren Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzenden Äußerungen gemacht werden.

Das Sphärendenken versagt im Zusammenhang mit fortgesetzten Beeinträchtigungen, die einzeln für sich genommen unerheblich sind, sich aber in der Gesamtwirkung zu einer schwerwiegenden Verletzung addieren.

Der Beeinträchtigungsgrad kann von speziellen Eigenschaften des Betroffenen abhängen. Eine Öffentlichkeitswirkung kann umso tiefgreifender sein, je größer der Bekanntheitsgrad und die Reputation des Betroffenen sind und je stärker eine verletzend Äußerung aufgrund ihres Inhalts und der sonstigen Umstände in Erinnerung bleibt und zur Erörterung anreizt. Ebenso kann in Bezug auf die zukünftigen Handlungsmöglichkeiten des Betroffenen beziehungsweise danach zu unterscheiden sein, in welchem Umfang er in seiner Persönlichkeitsentfaltung

beeinträchtigt wird. Verletzungen können sowohl rein punktuell als auch in der gesamten Lebensperspektive treffen.

Verfälschende öffentliche Darstellungen sind umso schwerwiegender, je stärker sie die Gesamtpersönlichkeit, das wissenschaftliche Lebenswerk oder das Lebensbild eines Menschen betreffen. Besonders schwerwiegend sind Verletzungen, die einer Betroffenen die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich machen, BGH vom 26.1.1971 (Pariser Liebestropfen), NJW 1971, 698, 700 f. Im Extremfall nehmen sie einem früheren Straftäter sogar jede Resozialisierungschance und letztlich die Aussicht auf eine soziale Integration und ein „normales“ Leben, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 226 ff. Die Beurteilung ändert sich, wenn die öffentliche Empörung aufgrund eines großen zeitlichen Abstands verblasst ist und der Täter kaum identifizierbar gemacht wird, BVerfG vom 25.11.1999 (Lebach II), NJW 2000, 1859, 1860 f.

Äußerungen in den Medien sind aufgrund ihrer Reichweite und der besonderen Autorität, die solchen Mitteilungen in der Regel beigemessen wird, für den Betroffenen typischerweise besonders schwerwiegend, BGH vom 22.12.1959 (Alte Herren), BGHZ 31, 308, 313; BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 130; BGH vom 21.6.1966 (Teppichkehrmaschine), NJW 1966, 2010, 2011.

Enthüllungen und Äußerungen beeinträchtigen umso stärker, je größer ihr Verbreitungsgrad beziehungsweise je höher der Marktanteil des Mediums, seine geographische Verbreitung und die konkret zu erwartende Auflage beziehungsweise Einschaltquote sind.

Die Schwere der Beeinträchtigung von Veröffentlichungen in den Medien hängt ebenso davon ab, in welchem Ausmaß der Betroffene identifiziert wird.

E. Legitimierende Interessen

Der Kreis der rechtlichen Interessen, die Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts legitimieren können, ist prinzipiell unbegrenzt.

In einer freiheitlichen Gesellschaft und im Interesse der Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit muss es Personen und Medien erlaubt sein, Angelegenheiten zu thematisieren, an deren Veröffentlichung ein Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht. Insbesondere hat der Einzelne keinen Anspruch, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden möchte, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 380; BVerfG vom 10.7.2002 (Hingerl), NJW 2002, 3767, 3768. Ebensowenig kann es der Gemeinschaft grundsätzlich verboten sein, Informationen zu nutzen, die aus einer anderen Quelle als von dem Betroffenen selbst stammen. Wurde eine Information unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts erlangt, so ist dies im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, schließt eine Veröffentlichung aber nicht per se aus, zum Beispiel BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffaire), BGHZ 73, 120, 128 ff.

I. Meinungsfreiheit

Ein wichtiges legitimierendes Interesse ist die Meinungsfreiheit (**Artt. 5 Abs. 1 Alt. 1 GG, 11 Abs. 1 Satz 1 GR-Charta**) des Sich-Äußernden. Das Interesse des Äußernden an der Zulässigkeit seiner Äußerung sind besonders groß

- wenn von ihm geäußerte Tatsachen der Wahrheit entsprechen
- wenn seine Äußerung sich auf das Äußern einer Meinung beschränkt.

Als ein rechtfertigendes Individualinteresse kommt aufseiten des Anspruchsgegners auch in Betracht, dass der Eingriff in fremde Selbstbestimmungsrechte Beweismittel zutage fördern soll, zum Beispiel durch das heimliche Beobachten des Betroffenen in seiner eigenen Wohnung mit Hilfe eines Spiegels, Mitschneiden privater Gespräche, Ablichten von Briefen und vertraulichen Schreiben etc. Der Persönlichkeitsschutz ist in diesen Fällen aber meist vorrangig, das stets existente schlichte Beweisinteresse reicht als solches zur Rechtfertigung nicht aus.

II. Presse-/Medienfreiheit

Bei Äußerungen von oder in Medien ist weiterhin die Presse-/Medienfreiheit (**Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG, Art. 11 Abs. 2 GR-Charta**) zu beachten. Medien haben aufgrund der Pressefreiheit das Recht, nach publizistischen Kriterien zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 389. Sie sind daher bei der Auswahl, Gewichtung und Verbreitung von Nachrichten und Meinungen frei, BVerfG vom 2.4.1974 (Volksentscheid Baden-Württemberg), BVerfGE 37, 84, 91.

In Bezug auf personenbezogene Reportagen und das Persönlichkeitsrecht ist zu beachten, dass die Personalisierung ein grundsätzlich legitimes publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit ist, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 390.

III. „Selbstöffnung“

Der Betroffene kann eine beeinträchtigende Äußerung aufgrund seines eigenen öffentlichen Vorverhaltens ganz oder teilweise hinzunehmen haben, zum Beispiel BGH vom 5.5.1964 (Sittenrichter), NJW 1964, 1471, 1472. Wer sich selbst öffentlich äußert und so in die öffentliche Meinungsbildung eingreift, hat Reaktionen und Stellungnahmen zu seinem eigenen Vorstoß grundsätzlich zu dulden.

Die Selbstöffnung kann zum Beispiel in dem Abschluss von Exklusivverträgen über die Veröffentlichung privater Angelegenheiten, der Danksagungsanzeige in einer Zeitung oder in Liedtexten und öffentlichen Diskussionsbeiträgen eines bekannten Sängers bestehen. Ein solches Vorverhalten des Betroffenen kann dazu führen, dass er eine Berichterstattung hinnehmen muss, die er ohne dieses Vorverhalten nicht dulden müsste, BGH vom 25.10.2011 (Wenn Frauen zu sehr lieben), NJW 2012, 767 f. Rn. 12 f., Rn. 16.

IV. Öffentliches Informationsinteresse

Besteht ein öffentliches Informationsinteresse an der betreffenden Äußerung, so kann dies das Gewicht der Meinungsfreiheit oder der Pressefreiheit im Rahmen der Abwägung erhöhen und auf diese Weise zur Zulässigkeit der betreffenden Äußerung führen, BGH vom 25.10.2011 (Wenn Frauen zu sehr lieben), NJW 2012, 767, 769 f. Rn. 27.

Ein Interesse der Allgemeinheit an der Zulässigkeit der Äußerung besteht insbesondere, wenn die Äußerung

- wichtige Missstände aufdeckt.
- das Verhalten staatlicher Stellen betrifft („Machtkritik“).

Das öffentliche Informationsinteresse an Personen wird maßgeblich dadurch bestimmt, ob sie eine staatliche Amtsträgerfunktion haben und welche „Rolle in der Öffentlichkeit“ ihnen zukommt, BGH vom 7.7.2020 (Ehescheidung), NJW 2020, 3715, 3717 Rn. 19. Daraus ergibt sich eine typisierte Abstufung, BGH vom 14.3.2023 (Prominentes Unfallopfer), NJW 2023, 2479, 2482 Rn. 35. Das Interesse ist am schwächsten an Personen, die sich allein in einem privaten Umkreis bewegen. Es ist stärker in Bezug auf Menschen mit einer gesellschaftlichen Prominenz und schließlich im Zusammenhang mit Amtsträgern und Politikern besonders hoch. Es ist zugleich umso ausgeprägter, je exponierter die gesellschaftliche Prominenz oder die staatliche Funktion ist und je mehr sich darauf bezieht.

Daraus, dass sich Politiker in ihrer Privatsphäre mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzen, folgt kein grundsätzliches Recht darauf, die Äußerungen abzuhören und zu veröffentlichen, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffaire), BGHZ 73, 120, 129 f. Die Gerichte sind in Bezug auf Politiker allerdings vergleichsweise schnell bereit, Vorgänge als nicht rein persönlich anzusehen und den Medien entsprechende Berichte zu erlauben.

Rein gewerbliche Interessen reichen grundsätzlich nicht aus, um eine Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen. Dies gilt namentlich für das Interesse von Medien an der Verbreitung bloßer Sensationsnachrichten („Knüller“) zur Steigerung ihrer Verkaufszahlen, als auch für jede Form der persönlichkeitsbeeinträchtigenden Werbung.

F. Gesamtabwägung

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die berechtigten Belange der Medien und der Öffentlichkeit überwiegt, zum Beispiel BGH vom 6.12.2022 (Liebes-Aus), NJW 2023, 769, 772 Rn. 25 mwN. Im Rahmen der Abwägung müssen die Schwere des Persönlichkeitseingriffs, das Gewicht möglicher legitimierender Interessen sowie das Vorverhalten des Betroffenen, Handlungsalternativen des Verletzers und sonstige relevante Umstände im Einzelfall gegeneinander gewichtet werden. Ausgangspunkt der Abwägung ist das Ausmaß der

Persönlichkeitsbeeinträchtigung. Je stärker eine Beeinträchtigung ist, umso stärkere Anforderungen bestehen für eine etwaige Berechtigung des beeinträchtigenden Handelns aufseiten des Verletzers, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffaire), BGHZ 73, 120, 128; BGH vom 9.12.2003 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2004, 762, 764. Bei der Abwägung räumen die Gerichte dem öffentlichen Informationsinteresse im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern, insbesondere im Verhältnis zur persönlichen Ehre, einen besonders hohen Rang ein, BVerfG vom 15.1.1958 (Lüth), BVerfGE 7, 198, 208.

Eine wichtige Grundorientierung liefert die Art der Äußerung.

- Wenn jemand ausschließlich eine Meinung äußert, so ist sein Interesse an der Zulässigkeit der Äußerung besonders gewichtig. Ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz kommt nur ausnahmsweise in Betracht, hauptsächlich gegenüber der sogenannten Schmähkritik.
- Teilt der Äußernde wahre Tatsachen mit, so ist die Äußerung grundsätzlich zulässig und kann nur unter besonderen Voraussetzungen einen persönlichkeitsrechtlichen Schutz auslösen, BGH vom 13.1.2015 (Filialleiter bei Promi-Friseur), NJW 2015, 776, 777 Rn. 15. Das Mitteilen von Wahrheiten dient der öffentlichen Meinungsbildung und muss erlaubt sein.

Stehen dagegen weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Tatsachenangabe fest, so haben die für die Zulässigkeit der Äußerung sprechenden Interessen ein geringeres Gewicht und der persönlichkeitsrechtliche Schutz kommt eher in Betracht.

Ist die Äußerung nachweisbar falsch, so ist nochmals zu unterscheiden. Hat der Äußernde den Wahrheitsgehalt seiner Mitteilung überprüft und konnte er die Unrichtigkeit zum Zeitpunkt der Äußerung nicht erkennen, so kann er deshalb schutzwürdig sein und ein persönlichkeitsrechtlicher Schutz des Betroffenen jedenfalls in Teilen ausscheiden. War dem Äußernden die Unwahrheit dagegen bekannt oder hätte er sie ohne Weiteres erkennen können, so haben die Schutzinteressen des Betroffenen in aller Regel Vorrang.

G. Ergänzungen

I. Ideelle und kommerzielle Persönlichkeitsinteressen

Das Persönlichkeitsrecht spaltet sich in zwei unterschiedliche Bereiche auf. Das Selbstbestimmungsrecht und der soziale Geltungsanspruch sichern im Grundsatz ideelle Persönlichkeitsinteressen. Davon ist das Recht auf kommerzielle Selbstbestimmung zu unterscheiden. Es hat kommerzielle Interessen zum Gegenstand, zumeist geht es um das kommerzielle Nutzen von Bekanntheit (= Werbung etc.) und in der Regel nicht um klassische Äußerungsfälle. Der Bereich wird aufgrund des Sachzusammenhangs in der Vorlesung Immaterialgüterrecht behandelt.

Die Unterscheidung zwischen ideellen und kommerziellen Persönlichkeitsinteressen ist wichtig, weil beide Bereiche unterschiedlich behandelt werden.

Ein wichtiger Unterschied betrifft die Anspruchsseite. Der persönlichkeitsrechtliche Entschädigungsanspruch (dazu später) soll unter anderem – insoweit ähnlich wie das Schmerzensgeld – auch zur Genugtuung und zum Ausgleich von Nichtvermögensschäden dienen. Er steht daher nur demjenigen zu, der in ideellen Persönlichkeitsinteressen verletzt worden ist. Die Verletzung kommerzieller Persönlichkeitsinteressen wird anders behandelt. Sie führt typischerweise zu Vermögensschäden und Schadensersatzansprüchen. Der zu ersetzende Schaden wird in Anlehnung an das Urheber- und Markenrecht im Wege einer speziellen Berechnungsmethode bestimmt (siehe Vorlesung Immaterialgüterrecht). Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

Weitere wichtige Unterschiede ergeben sich, wenn der Verletzte nach der Persönlichkeitsverletzung verstirbt oder sein Ansehen erst nach seinem Tod geschmälert wird.

II. Tod nach Persönlichkeitsverletzung

Ist jemand zu Lebzeiten in seiner Persönlichkeit verletzt worden und stirbt er danach, so stellt sich die Frage nach möglichen Rechten von Erben. Klar ist, dass bestimmte ideelle Persönlichkeitsinteressen untrennbar mit der berechtigten Person verbunden sind. Beispielsweise ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung weder auf eine andere Person übertrag- noch vererbbar. Davon zu unterscheiden ist aber die Frage, ob Ansprüche, die dem Verstorbenen zu Lebzeiten entstanden sind, auf die Erben übergehen oder von ihnen irgendwie geltend gemacht werden können

- Nach Ansicht der Rechtsprechung ist der Anspruch auf Entschädigung nicht vererbbar, BGH vom 29.4.2014 (Sohn von Peter Alexander), BGHZ 201, 45, 48 ff. Rn. 8 ff. Der BGH spricht dem Entschädigungsanspruch, der nur bei der Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen eingreifen kann, einen höchstpersönlichen Charakter zu und sieht ihn deshalb als nicht rechtsnachfolgefähig/vererbbar an. Der Sohn von Peter Alexander kann also keine Entschädigung verlangen, wenn sein Vater beleidigt wird und stirbt, bevor er den Entschädigungsanspruch durchsetzen kann. Zu der Entscheidung zu Recht kritisch und lesenswert *Wolf* GreifR Heft 18 Oktober 2014, 138 ff.

BGHZ 232, 68 ff. §

- Verletzungen von kommerziellen Persönlichkeitsinteressen beurteilt die Rechtsprechung dagegen anders, weil es um vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts geht. Sie sind nach BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214 ff. vererbungs-fähig. Die Tochter und Alleinerbin von Marlene Dietrich kann also Schadensersatz verlangen, wenn ein Autohersteller unzulässig den „Marlene-Kult“ für eine Sonderserie ausnutzt und damit einen Werbewert nutzt, über den allein die Berechtigte beziehungsweise deren Tochter entscheiden dürfen.

III. Persönlichkeitsverletzung nach dem Tod des ursprünglichen Rechtsträgers

Das Persönlichkeitsrecht kann über den Tod des ursprünglichen Rechtsträgers hinauswirken.

1. Verletzung ideeller Persönlichkeitsinteressen

Das Recht gewährt einen Schutz gegen postmortale Verletzungen ideeller Persönlichkeitsinteressen, weil auch Tote nach der Verfassung und den „Anschauungen unseres Kulturkreises“ ein Recht auf Wahrung ihrer Würde haben, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 138. Menschenwürde und freie Selbstentfaltung zu Lebzeiten sind nur dann zureichend gewährleistet, wenn der Mensch für die Zeit nach dem Tode zumindest auf elementare Sicherungen seines Ansehens vertrauen und in dieser Erwartung leben kann, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 139.

Dieser postmortale Schutz deckt sich im Ausgangspunkt und in der methodischen Prüfung mit dem Schutz für lebende Personen. Es gibt aber Besonderheiten.

Komponenten des Persönlichkeitsrechts, die auf den Schutz von Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten gemünzt sind, können nur in Bezug auf lebende Personen verletzt werden, BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 205 mwN. Ein Verstorbener kann keine soziale Ächtung mehr erleiden und wird nicht wie zu Lebzeiten in Privat- und Intimsphäre oder einem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person geschützt, sondern allein in dem Rahmen, der durch den Schutz der nicht abwägungsfähigen Menschenwürde vorgegeben ist, BVerfG vom 24.10.2022 (Kohl-Protokolle I), NJW 2023, 755, 756 Rn. 26 ff. mwN. Ein Schutz besteht daher allein gegenüber grober Herabwürdigung und Erniedrigung und groben Entstellungen des durch eigene Lebensleistung erworbenen Geltungsanspruchs, BGH vom 29.11.2021 (Kohl-Protokolle I), NJW 2022, 847, 854 Rn. 20 mwN. Zugleich schwindet das Schutzbedürfnis des Verstorbenen in dem Maße, in dem die Erinnerung an ihn verblasst, BVerfG vom 24.10.2022 (Kohl-Protokolle I), NJW 2023, 755, 756 Rn. 29.

Der Kreis der Wahrnehmungsberechtigten ist nicht abschließend bestimmt. Grundsätzlich ist der Wille des Verstorbenen maßgebend. Wahrnehmungsberechtigt ist deshalb in erster Linie, wer vom Verstorbenen zu Lebzeiten dazu berufen worden ist, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 140. Dies gilt auch, wenn der Wille vom Verstorbenen nicht in einer letztwilligen Verfügung niedergelegt wurde, denn die erbrechtlichen Voraussetzungen sind vorwiegend auf Vermögenswerte zugeschnitten und werden den besonderen Anforderungen persönlichkeitsrechtlicher Aspekte nicht durchweg gerecht, BGH vom 26.11.1954 (Cosima Wagner), BGHZ 15, 249, 259. Wahrnehmungsberechtigte können auch die nahen Angehörigen sein, die durch die Persönlichkeitsverletzung, zum Beispiel durch Verunglimpfungen des Verstorbenen, oftmals selbst in Mitleidenschaft gezogen werden, BGH vom 8.6.1989 (Emil Nolde), BGHZ 107, 384, 389. Der Wahrnehmungsberechtigte macht dann einen Anspruch aus dem postmortalen Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen geltend, § 823 Abs. 1 BGB.

Dem Wahrnehmungsberechtigten stehen bei einer postmortalen Verletzung des Schutzes ideeller Interessen lediglich Abwehransprüche, aber keine Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche zu, BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 206.

2. Verletzung kommerzieller Persönlichkeitsinteressen

Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts fort und gehen auf dessen Erben über, BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214, 220. Es wäre unbillig, den durch die Leistungen des Verstorbenen geschaffenen und in seinem Bildnis bzw. sonstigen Persönlichkeitsmerkmalen verkörperten Vermögenswert nach seinem Tod dem Zugriff eines jeden beliebigen Dritten preiszugeben, statt diesen Vermögenswert seinen Erben zukommen zu lassen, BGH vom 1.12.1999 (Marlene Dietrich), BGHZ 143, 214, 224.

Der Erbe kann, wenn die vermögenswerten Persönlichkeitsinteressen verletzt werden, Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz (§§ 823 Abs. 1, 1922 Abs. 1 BGB) haben.